

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

29. Band
Jahrgang 2022

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745870725>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-944053>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PublIQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2022 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand GmbH,
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-7072-5

Es ist zu bedauern, dass beide Bücher sich dem Einwand nicht stellen, dass eine Beziehung nicht ungültig sein kann, sondern dass dieses Kriterium nur auf ein Rechtsverhältnis anwendbar ist. Tatsächlich ist der überwundene „Kontraktualismus“, auf das rechte Maß reduziert, Grundgesetz jeder Frage nach der Gültigkeit einer Ehe. Welche Konsequenzen das Beharren auf wesentlichen ehevertraglichen Rechten und Pflichten es für die Fassung eines Nichtigkeitsgrundes „Ausschluss des Gattenwohls“ hat, hat Norbert LÜDECKE schon in seiner Dissertation 1989 vorgeführt, indem er das von mir für das *bonum prolis* propagierte Kriterium der Gleichberechtigung auf die „sittlich legitimen Erwartungshaltungen“ (S. 939) erweiterte, und ich selbst habe wiederholt ausgeführt – VOGEL zitiert das auch (S. 121) –, dass die Rechtspflicht, die im Konsensakt nicht ausgeschlossen werden darf, die der Achtung der Rechtsgleichheit der Gatten ist, und dass es keine Willenshaltung gibt, die von den Autoren unter den Ausschluss des Gattenwohls subsumiert wird, die mit einer solchen Achtung vereinbar wäre.

Abschließend noch eine Bemerkung zu der wiederholt zu findenden Feststellung, dass in den konkreten Prozessen keine „Geständnisse“ der behaupteten Simulanten zu erhalten sind, auch keine Zeugen, die solche „Geständnisse“ zu unverdächtigter Zeit gehört haben. Das ist die notwendige Konsequenz des Gattenwohl-Konzepts. Eine Partialsimulation ist z.B. der Wille, eine Ehe zu erstreben, die nicht unkündbar ist oder die nicht zur Treue verpflichtet. Einen Willen zu einer Ehe, die es erlaubt, die Partnerin zu schikanieren (oder ihr die gegenseitige Heiligung und Vervollkommnung zu verweigern), anderenfalls keine Ehe gewollt werde – so die bekannte Prävalenztheorie –, gibt es so etwas? Hätte man nach der Bereitschaft gefragt, die Partnerin als gleichberechtigt zu behandeln, hätte man eher eine Antwort erwarten können.

Im Ergebnis wird man sagen müssen, dass beide Bücher in ihrem Wunsch, den Klagegrund „Ausschluss des Gattenwohls“ zu fördern, die Gerichte weiterhin auf den Weg der „fantasievollen und kreativen Produktivität“ schicken. Rechtssicherheit für die Prozessparteien braucht aber wohl klarere Kriterien.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

- 8. CATOZZELLA, Francesco / SABBARESE, Luigi (Hrsg.), *Il matrimonio nell'iter di revisione del Codice di diritto canonico. Atti editi e inediti.* Roma: Urbaniana University Press 2021. 748 S., ISBN 978-88-401-6057-3. 60,00 EUR [I].**

Das Ergebnis der Zusammenarbeit zweier renommierter italienischer Eherechtler, das in diesem stattlichen Band vorliegt, kann die Grundlage werden für eine vertiefte Interpretation der Eherechts-Kanones 1055-1165 des CIC/1983. Wenn auch schon in den *Communicationes*, der Zeitschrift des Pontificium Consilium de Legum Textibus verhältnismäßig ausführlich über die Reform-Arbeit zu die-

sem Rechtsgebiet berichtet worden war, wird das Bild durch diesen Band doch viel klarer.

CATZZELLA beginnt mit einer Übersicht über die Reform-Arbeiten am Eherecht (S. 13-49), in der er zunächst die Bedeutung der Protokolle für die Ermittlung des Sinns der Normen darstellt, für die *mens legislatoris*, wenn diese auch streng von der Meinung der Kommission zu unterscheiden ist. Er stellt dann die einzelnen Schritte der Reform-Arbeiten vor und nennt die Namen derer, die dem *Coetus de matrimonio* in den jeweiligen Phasen angehört haben. Er nennt die 17 Sitzungsperioden, die zwischen 1966 und 1973 stattfanden, die Konsultationsphase, die Verarbeitung der Eingaben durch einen *parvus Coetus de matrimonio* in den Jahren 1977 und 1978. Er listet die Veränderungen auf, die die *Relatio complectens synthesim animadversionum* im Jahr 1981 brachte, die Themen der fünften Plenaria der Kodex-Reformkommission in demselben Jahr und die Ergebnisse der Schlussredaktion unter Teilnahme von P. JOHANNES PAUL II. Ein weiterer Abschnitt der Einführung ist der Reaktion der kanonistischen Wissenschaft gewidmet, und bevor CATZZELLA ein Fazit zieht, behandelt er das Verhältnis der Eherechts-Reform zur Konzilskonstitution *Gaudium et spes* und zum sogenannten Ehevotum (*Votum de matrimonii sacramento* vom 10.11.1964) sowie zu der frühen nachkonziliaren Gesetzgebung.

Von besonderem Interesse sind in diesem Band vor allem die bisher unveröffentlichten Texte, insbesondere die *Relationes* des Relators der Kommission, Pieter HUIZING. Bisher nicht zugänglich waren die Arbeiten des *parvus Coetus de matrimonio*, der in fünf Sitzungsperioden die Stellungnahmen zum *Schema de Sacramentis* von 1975 bearbeitet. Auch waren die Debatten der vierten Plenaria von 1977 bisher nicht zugänglich.

Zusätzlich zu den Protokollen, die im Volltext abgedruckt sind, haben die Autoren eine Liste der in den *Communicationes* veröffentlichten Texte aufgenommen (S. 50) und eine Synopse von CIC/1917, Schema de Sacramentis 1975, Schema des CIC/1980, Schema Novissimum 1982 und CIC/1983 zusammengestellt (S. 685-748), wobei der CIC/1917 den Leit-Text bildet, wie es dem Gang der Reform-Arbeit entspricht. Wenn man die umgekehrte Frage nach dem Quellen-Kanon einer Norm des CIC/1983 beantwortet haben will, muss man die von der Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando 1989 in der Libreria Editrice Vaticana herausgegebene Ausgabe des CIC „*fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus*“ zu Rate ziehen.

Die schon veröffentlichten Texte unterscheiden sich in ihrer Wiedergabe in diesem Band dadurch, dass die Namen der Konsultoren nicht nur einleitend angegeben sind, sondern auch alle Wortbeiträge, die mit bewundernswerter Präzision protokolliert worden sind, mit Klarnamen referiert werden. In den *Communicationes* war nur von *primus Consultor*, *tertius Consultor* usw. die Rede. Es ist nun, worauf CATZZELLA auch hinweist, möglich, den Beitrag der einzelnen Fachleute zur Entwicklung des Textes zu erforschen.

Wer sich nun an die Arbeit begeben will, Lehren aus dem vollständigen Archivmaterial zu ziehen, wird seine Latein-Kenntnisse auffrischen müssen. Allerdings darf man wohl, ohne den Kardinälen und Consultoren der Kommission zu nahe zu treten, sagen, dass nur wenige von Ihnen eine gehobene Sprache sprechen (z.B. Card. FELICI), so dass die Einarbeitung in die Protokolle keine Überforderung darstellen dürfte.

So verbindet sich mit dem hohen Lob für die beiden Kanonisten, die diesen Band zusammengestellt haben, der Wunsch, dass ähnliche Materialsammlungen auch für andere Rechtsgebiete erarbeitet werden mögen, vor allem für das bisher nur rudimentär dokumentierte Strafrecht.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

9. CENALMOR, Daniel, *Introduction au droit canonique*. Paris: Le Laurier 2021. 156 S., ISBN 978-2-86495-490-3. 19,00 EUR [FR].

Die von Daniel CENALMOR vorgelegte *Einführung in das Kirchenrecht* ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil, den der Verfasser „L'Église et le droit“ betitelt, präsentiert er im ersten Kapitel das Recht im Allgemeinen als eine soziale und menschliche Ordnung, die nach dem Grundprinzip *suum cuique tribuere* auf die Gerechtigkeit abzielt und grundsätzlich mit der Verwirklichung von Gerechtigkeit verbunden ist. Der Verfasser zeigt, wie die Hauptquelle des Rechts jenseits von Staat und Gesellschaft liegt: Sie ist nämlich im Menschen selbst und in seinem rationalen Bewusstsein (Vernunft). Diese Quelle ist in der Idee der Gerechtigkeit als eines Spiegelbildes der menschlichen Natur und der universellen Ordnung der Dinge begründet, die wiederum von Gott kommt und *mutatis mutandis* diesen zum primären Ursprung des Rechts macht. Als höchster Schöpfer des menschlichen Daseins und der universellen Ordnung hat Gott die Vorstellung vom Recht in das Bewusstsein der vernünftigen Wesen eingepägt (S. 13-16). Der Verfasser erläutert Zweck und Funktion des Rechts als ein Instrument, das die soziale Harmonie gewährleistet. Ferner zeigt er die Quintessenz und das daraus resultierende Verhältnis von Recht und Moral sowie von Dynamik und Statik im Recht auf. In diesem Zusammenhang betont der Verfasser zutreffend, dass das Recht – was man nie aus den Augen verlieren darf – nicht nur die Frucht der menschlichen Leistung ist, sondern auch und zu einem großen Teil eine vorgegebene Ordnung, und zwar eine stabile und etablierte Ordnung von Gott, die als angeborene Rechtsordnung in die menschliche Natur eingeschrieben ist.

Nach den allgemeinen Grundsätzen setzt sich der Verfasser im zweiten Kapitel mit der Begründung des Rechtes in der Kirche auseinander. Ausgehend von der im Zweiten Vatikanischen Konzil definierten Ekklesiologie wird der Akzent auf die Kirche als Gemeinschaft des Glaubens und sichtbares Gefüge auf Erden gesetzt, die mit hierarchischen Organen ausgestattet ist, aus menschlichem und